

# AMTLICHER TEIL

## Berufliche Orientierung an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 17.9.2018 – 24-81403 – VORIS 22410

- Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 21.5.2017 (SVBl. S. 348) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom 21.5.2017 (SVBl. S. 357) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Die Arbeit in der Oberschule“ vom 21.5.2017 (SVBl. S. 366) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ vom 23.6.2015 (SVBl. S. 301) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 3.8.2015 (SVBl. S. 410) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert durch RdErl. vom 17.9.2015 (SVBl. S. 496) – VORIS 22410 –
- g) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 1.12.2012 (SVBl. S. 598) – VORIS 22410 –
- i) Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.1.2017 (Nds. GVBl. S. 8, SVBl. S. 218) – VORIS 22410 –
- j) RdErl. „Beratung für Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 26.7.2017 (SVBl. S. 489) – VORIS 22410 –
- k) RdErl. „Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit für inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in der allgemein bildenden Schule“ vom 29.6.2018 (SVBl. S. 413) – VORIS 22410 –

### Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung
  - 2.1 Kompetenzfeststellungsverfahren
  - 2.2 Schülerbetriebspraktikum
  - 2.3 Schülerfirmen
  - 2.4 Zukunftstag für Mädchen und Jungen
3. Dokumentation des Prozesses zur Beruflichen Orientierung
4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und berufsbildenden Schulen
  - 4.1 Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. mit Jugendberufsagenturen
  - 4.2 Zusammenarbeit mit Betrieben
  - 4.3 Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen
  - 4.4 Zusammenarbeit mit Hochschulen

### 5. Betriebspraktikum für Lehrkräfte

### 6. Schulformspezifische Schwerpunkte

- 6.1 Hauptschule
- 6.2 Realschule
- 6.3 Oberschule
- 6.4 Gymnasium
- 6.5 Gesamtschulen
- 6.6 Förderschulen / Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

### 7. Unterstützungssysteme

- 7.1 Beraterinnen und Berater für Berufliche Orientierung
- 7.2 Beauftragte oder Beauftragter für Berufliche Orientierung in der Schule

### 8. Schutzbestimmungen

- 8.1 Beratung und Information zu Arbeitsschutzregelungen
- 8.2 Die wichtigsten Regelungen zu den Schutzbestimmungen
- 8.3 Versicherungsschutz

### 9. Schlussbestimmungen

#### 1. Allgemeines

Allgemein bildende Schulen der Sekundarbereiche I und II haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme einer Berufstätigkeit zu befähigen. Dazu werden sie in einem laufenden Prozess über mehrere Schuljahre hinweg bis zu einer begründeten Berufswahlentscheidung begleitet. Ziel ist, die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung fächerübergreifend anzulegen. Berufliche Orientierung setzt dabei frühzeitig ein und umfasst als Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung sowohl Elemente, die den Schülerinnen und Schülern Räume schaffen, sich mit den eigenen Kompetenzen und der eigenen Entwicklung zu beschäftigen, als auch Elemente, die Gelegenheit bieten, sich mit externen Anforderungen der Arbeitswelt, der Berufe und der Gesellschaft auseinanderzusetzen.

Die Vorbereitung des Berufsausbildungs- und Berufseinstiegs schließt die gezielte Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in der Berufswelt und bei der Lebensplanung ein. Ausgehend von den Erfahrungen, Interessen und Alltagsvorstellungen der Schülerinnen und Schüler sind zentrale Aspekte der Lebensweltorientierung Thema in den einzelnen Fächern und werden im Rahmen der Beruflichen Orientierung aufgegriffen.

Auf der Grundlage der schulformspezifischen Zielsetzungen ist die Berufliche Orientierung an Schulen sowohl auf eine Berufsausbildung als auch auf ein Studium ausgerichtet.

Die Schulen arbeiten entsprechend den schulformbezogenen Erfordernissen unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten mit der Bundesagentur für Arbeit, Kommunen und Landkreisen, Betrieben, Gewerkschaften, Jugendvertretungen, berufsbildenden Schulen, Studienseminaren, Hochschulen, Kammern, Wirtschaftsverbänden und anderen geeigneten Einrichtungen zusammen. Dabei sind die Bestimmungen des Datenschutzes bei der Erhebung und Weitergabe der Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten zu beachten.

Basierend auf dem Musterkonzept zur Berufs- und Studienorientierung des Niedersächsischen Kultusministeriums erstellen alle allgemein bildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II ein schuleigenes fächerübergreifendes Konzept zur Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Dieses Konzept greift zentrale Anforderungen der Arbeitswelt an zukünftige Erwerbstätigkeit im Kontext gesellschaftlicher Entwicklungen auf. Die Maßnahmen werden systematisch aufgebaut und berücksichtigen die spezifischen Voraussetzungen der jeweiligen Schule. In das Konzept zur Beruflichen Orientierung ist die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf eine ihren Kompetenzen, Leistungen und Neigungen entsprechende individuelle Schwerpunktbildung einbezogen.

Der individuelle Prozess der Beruflichen Orientierung wird von den Schülerinnen und Schülern aller Schulformen kontinuierlich dokumentiert.

Das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten und die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen insbesondere bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung erfordern eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten.

## 2. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung werden an allgemein bildenden Schulen im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als Schulveranstaltungen durchgeführt.

Elemente der Beruflichen Orientierung sind z. B. Praxistage in Form von individualisierten Kompetenzfeststellungsverfahren, Zukunftstagen, berufspraktischen Projekten, Schülerbetriebspraktika, Arbeit in Schülerfirmen, Besuchen von berufsbildenden Schulen, Besuchen von Hochschulinformationstagen und Bewerbungsvorbereitung. Praxistage sind unterrichtlich angemessen vor- und nachzubereiten. Sie können federführend in einem oder mehreren Unterrichtsfächern gestaltet werden. Dies ermöglicht den Schulen, den fächerübergreifenden Ansatz des Konzeptes zur Beruflichen Orientierung zu konkretisieren, indem die Beiträge der einzelnen Fächer zur Vorbereitung und zur Auswertung festgelegt werden.

### 2.1 Kompetenzfeststellungsverfahren

Kompetenzfeststellungsverfahren (Potenzialanalysen) sind als verbindliche Bestandteile der Beruflichen Orientierung an allen niedersächsischen allgemein bildenden Schulen der Sekundarbereiche I und II anzubieten. Sie berücksichtigen die Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule, wobei die Qualitätsstandards des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur Durchführung von Potenzialanalysen beachtet werden müssen.

Wesentliche Bestandteile einer Potenzialanalyse sind

- handlungsorientierte Module,
- Module zur Selbst- und Fremdeinschätzung,
- Erkundung erster beruflicher Neigungen und Interessen,
- Einzelgespräche sowie die Dokumentation der Ergebnisse.

Frühestens ab dem 2. Schulhalbjahr des 7. Schuljahrgangs wird den Schülerinnen und Schülern ein Kompetenzfeststellungsverfahren angeboten.

Dazu bietet das Land Niedersachsen den Schulen das Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ in modularisierter Form an. Die Inanspruchnahme anderer Verfahren ist

weiterhin möglich, wobei sicherzustellen ist, dass die Ergebnisse der jeweiligen Klassenlehrerin oder dem jeweiligen Klassenlehrer übergeben werden, wenn die Potenzialanalyse im Auftrag der Schule durch einen externen Anbieter durchgeführt wird.

Für die Teilnahme an der Potenzialanalyse ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

### 2.2 Schülerbetriebspraktikum

Das Schülerbetriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum mindestens zehn Unterrichtstage, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen geeigneten Einrichtung abgeleistet werden.

Das Schülerbetriebspraktikum wird gemäß dem schuleigenen Konzept zur Beruflichen Orientierung gestaltet und durchgeführt und bedarf einer intensiven Vor- und Nachbereitung. Die Schülerinnen und Schüler verfassen einen Bericht, in dem die Erfahrungen des Praktikums dargestellt und kriterienorientiert reflektiert werden. Es besteht die Möglichkeit, den Bericht durch eine Präsentation zu ergänzen.

Die Entscheidung über die Eignung des Praktikumsplatzes obliegt der Schule. Sie stellt damit sicher, dass die im schuleigenen Konzept zur Beruflichen Orientierung formulierten Ziele erreicht und Kompetenzen erworben werden können. Den individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ist Rechnung zu tragen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus zumutbar erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Über den Besuch weiter entfernt liegender Praktikumsbetriebe (auch in anderen Bundesländern) entscheidet die Schule.

Das Schülerbetriebspraktikum kann nach Entscheidung der Schule in allen Schulformen auch als Auslandspraktikum ausgestaltet werden, wenn eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkraft z. B. mithilfe von Medien sichergestellt wird. Die Organisation der Schülerbeförderung sowie eines umfassenden Versicherungsschutzes obliegt den Erziehungsberechtigten. Sie tragen die entstehenden Kosten.

Schülerbetriebspraktika können auch im Rahmen von Schüleraustauschfahrten oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland durchgeführt werden. Die Betreuung erfolgt dann durch die Partnerschule im Ausland.

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Schülerbetriebspraktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt.

Langzeitpraktika sollten in der Hauptschule, Realschule, Oberschule und Gesamtschule in den Schuljahrgängen 9/10 den Schülerinnen und Schülern mit einem Praxistag pro Woche ermöglicht werden. Sie werden im Klassenverband, bei einer Organisation nach Schuljahrgängen ggf. auch in einer nach Schwerpunkten gebildeten Lerngruppe durchgeführt. Eine intensive Betreuung ist erforderlich.

Intensiv-Praktika für unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler sollten über ein halbes Jahr mit zwei Tagen pro Woche individuell abgestimmt organisiert werden können.

In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe findet das Praktikum mit einer Ausrichtung auf eine Berufsausbildung oder auf ein Studium statt. Im Sekundarbereich II kann ein zusätzliches Schülerbetriebspraktikum auch als Hochschulpraktikum bzw. im Hinblick auf ein duales Studium stattfinden. Die Vorbereitung dieses Praktikums beinhaltet eine umfassende Information über Ausbildungsmöglichkeiten von der dualen Berufsausbildung bis zum Hochschulstudium.

Auf die Empfehlungen der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ für das Schülerbetriebspraktikum vom März 2017 wird hingewiesen (<https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/schuelerbetriebspraktika-01.pdf>).

### 2.3 Schülerfirmen

Schulen können Schülerfirmen in unterschiedlichen Rechtsformen gründen und als Schulprojekte durchführen. Schülerfirmen können dauerhaft eingerichtet werden und sind in alle Unterrichtsfächer integrierbar. Sie vermitteln den Schülerinnen und Schülern grundlegende wirtschaftliche Kenntnisse, fördern deren Kommunikations- und Teamfähigkeit, Entscheidungskompetenz, Eigenverantwortung und die Idee der Selbstständigkeit.

Sie leisten einen Beitrag zur wirtschaftlichen Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler und fördern die Selbst- und Mitbestimmungskompetenz sowie die Fähigkeit zu unternehmerischem Denken und Handeln.

Um den Praxisbezug zu verstärken und einen gegenseitigen Austausch zu ermöglichen, wird jeder Schülerfirma die Kooperation mit einem Betrieb oder einer Wirtschaftsorganisation empfohlen. Zu diesem Zweck schließt die Schule gegebenenfalls eine Zielvereinbarung zur Unterstützung und Beratung ab.

Mit den zuständigen Behörden ist zu klären, ob Anmeldungen erforderlich sind und Steuerpflichten entstehen. Grundsätzlich sind die steuerlich relevanten Grenzen zu beachten. Eine Schülerfirma darf nicht zu Unternehmen der realen Marktwirtschaft direkt in Konkurrenz stehen. Auf den Bezugsersatz zu h) wird hingewiesen.

Für in Schülerfirmen tätige Schülerinnen und Schüler gelten die Schutzbestimmungen des Schülerbetriebspraktikums entsprechend.

Die Gesamtverantwortung für die Schülerfirmen liegt bei der Schulleitung.

### 2.4 Zukunftstag für Mädchen und Jungen

Der Zukunftstag für Mädchen und Jungen ist ein institutionalisiertes Angebot mit dem besonderen Ziel, dass Mädchen und Jungen Berufe kennenlernen, die vor dem Hintergrund tradierter Rollenzuweisungen für das eigene Geschlecht eher selten gewählt werden. Damit stellt er einen besonderen Beitrag zur gendergerechten beruflichen Orientierung dar. Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9 haben die Möglichkeit, sich einen Einblick in vermeintlich typische Berufe des jeweils anderen Geschlechts zu verschaffen.

Im Rahmen des bundesweiten Aktionsprogramms wird jährlich der Zukunftstag an einem landesweit einheitlich festgelegten Schultag durchgeführt, an dem die Schule teilnehmen sollte. Bei der Ausgestaltung dieses Tages ist zu beachten, dass Veranstaltungen in Schulen, in Betrieben und anderen geeigneten Einrichtungen für Mädchen und Jungen getrennte Angebote vorsehen. Die jeweiligen Aktivitäten werden in geeigneter Weise durch die Schule vor- und nachbereitet.

Die Schule kann ihrer Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit dem geschlechtsspezifisch geprägten Berufswahlverhalten im Rahmen ihres Konzeptes zur Beruflichen Orientierung beispielsweise auch im Projektunterricht, an Praxistagen sowie bei der Durchführung von Betriebspraktika nachkommen. Wird der Zukunftstag nicht als Schulveranstaltung durchgeführt, so können Schülerinnen und Schüler auf Antrag Angebote von Unternehmen und Institutionen wahrnehmen oder Mitglieder ihrer Familie oder ihres Bekanntenkreises an deren Arbeitsplatz begleiten. Zu diesem Zweck werden sie auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulunterricht freigestellt.

### 3. Dokumentation des Prozesses der Beruflichen Orientierung

In allen Schulformen dokumentieren die Schülerinnen und Schüler ihren individuellen Prozess der Beruflichen Orientierung in geeigneter Form. Die Dokumentation bietet den Schülerinnen und Schülern eine Grundlage für eigene Bewerbungen um Praktikums-, Berufsausbildungs- bzw. Studienplätze sowie für eine zielgerichtete Beratung und Unterstützung im Übergang Schule-Beruf. Sie ist für Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler zugänglich. Die Dokumentation kann mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. die Jugendberufsagentur sowie berufsbildende Schulen zur Beratung genutzt werden.

### 4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und berufsbildenden Schulen

Allgemein bildende Schulen werden bei der Umsetzung der Maßnahmen der Beruflichen Orientierung von außerschulischen Partnern unterstützt. Bei dieser Zusammenarbeit nutzen die Schulen die in der Region vorhandenen Netzwerkstrukturen, wie z. B. die Regionen des Lernens, Bildungsregionen und Jugendberufsagenturen.

Bei den Regionen des Lernens handelt es sich um regionale, von den berufsbildenden Schulen moderierte Bildungsnetzwerke, die Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf, vor allem bei der Beruflichen Orientierung und der Ausbildungsplatzsuche, unterstützen. Ein wesentlicher Aufgabebereich der Regionen des Lernens besteht in der Organisation der Besuche von berufsbildenden Schulen.

Bildungsregionen sind auf einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt, einen Kommunalverband besonderer Art oder auf eine landkreisübergreifende Kooperation bezogene Vernetzungen der Akteure einer Region. Ziel der Arbeit ist es, durch ein abgestimmtes Bildungsangebot der verschiedenen relevanten Institutionen und Akteure die größtmögliche Unterstützung in der Entwicklung einer gelingenden Bildungsbiografie der Schülerinnen und Schüler zu bieten.

#### 4.1 Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bzw. mit Jugendberufsagenturen

Schule und Berufsberatung oder Reha-Beratung der Bundesagentur für Arbeit kooperieren im Prozess der Beruflichen Orientierung mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern den erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu ermöglichen. Vereinbarungen über Art und Umfang der als Schulveranstaltungen durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil des fächerübergreifenden Konzeptes zur Beruflichen Orientierung.

Die Schule führt in die Informationssysteme der Berufsberatung ein und gibt Gelegenheit zum Besuch des Berufsinformationszentrums (BIZ).

Neben der Bundesagentur für Arbeit (SGB III) unterstützen auch die Rechtskreise SGB II (Jobcenter) und SGB VIII (Jugendhilfe) Schülerinnen und Schüler im Prozess der Beruflichen Orientierung. In Jugendberufsagenturen kooperieren Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe mit dem Ziel, dass niemand am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf verloren geht.

Die Angebote der Jugendberufsagentur werden nach individueller Absprache mit den Schulen in die fächerübergreifenden Konzepte der Beruflichen Orientierung einbezogen.

Darüber hinaus sind Jugendberufsagenturen bzw. die Bundesagentur für Arbeit als Ansprechpartner für das Beratungsgespräch zuständig, das im Rahmen der Anmeldung für Vollzeit-schulformen (einjährige Berufsfachschule und Fachoberschule) an einer berufsbildenden Schule erforderlich ist. Auf die Bezugs-VO zu i) wird hingewiesen.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem oder mehreren Bereichen haben grundsätzlich Anspruch auf eine Reha-Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit. Auf den Bezugserslass zu k) wird hingewiesen.

#### 4.2 Zusammenarbeit mit Betrieben

Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit Betrieben schließt alle Einrichtungen ein, die den Schülerinnen und Schülern Erfahrungen in der Arbeitswelt ermöglichen. Hierzu zählen u. a. die Bildungseinrichtungen der Handwerksorganisationen, Behörden, Angehörige freier Berufe oder Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft.

Die Schule informiert die kooperierenden Betriebe über die Ziele, Inhalte und die Organisation einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen und stimmt bei Schülerbetriebspraktika und anderen Praxistagen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule mit ihnen ab.

#### 4.3 Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen

Im Rahmen ihres Bildungsauftrags arbeiten allgemein bildende mit berufsbildenden Schulen unter Berücksichtigung der vor Ort gegebenen räumlichen, sächlichen und personellen Möglichkeiten zusammen.

Die Zusammenarbeit kann beispielsweise durch Einbindung der berufsbildenden Schulen bei der Information der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigter über die Möglichkeiten einer Berufsausbildung, gemeinsame Projekte bis hin zu Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie gemeinsame Dienstbesprechungen von Lehrkräften („Übergabekonferenzen“ und Vor- und Nachbereitung von berufsorientierenden Maßnahmen an den berufsbildenden Schulen usw.) erfolgen.

Das Kennenlernen von Fachrichtungen sowie Fachpraxisunterricht kann an einzelnen Tagen oder als Block durchgeführt werden.

Bei der Zusammenarbeit mit berufsbildenden Schulen sollen vorhandene erfolgreiche Modelle weiter gefördert werden. Eine Zusammenarbeit der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen vor Ort im regionalen Kontext ist besonders erwünscht. Die entsprechenden Regelungen in den Grundsatz-erlassen sind zu beachten.

Die Zusammenarbeit zwischen allgemein bildender und berufsbildender Schule erfolgt auf der Grundlage des § 25

NSchG. Können durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG entstehen, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie der Träger der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen.

#### 4.4 Zusammenarbeit mit Hochschulen

Die Zusammenarbeit mit Hochschulen kann vielfältig gestaltet werden. Die Angebote umfassen zum einen Veranstaltungen in den Hochschulen selbst, z. B. Hochschulinformationstage sowie Angebote zum Frühstudium. Zum anderen bieten die Hochschulen auch Maßnahmen außerhalb der Hochschulen an. Dazu zählen z. B. Messeveranstaltungen und Informationen der Studienberatungsstellen u. a. mit Studierenden in Schulen. Die Studienberatungsstellen und ihr Zusammenschluss „Kordinierungsstelle für Studieninformation und Beratung in Niedersachsen“ sind von besonderer Bedeutung.

### 5. Betriebspraktikum für Lehrkräfte

Das Praktikum für Lehrkräfte ermöglicht diesen Einblicke in die Arbeits- und Wirtschaftswelt und dient der Vor- und Nachbereitung der von der Schule beschlossenen Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Fortbildungsangebote von Wirtschaftsverbänden und Kammern können als Betriebspraktikum für Lehrkräfte wahrgenommen werden, sofern sie dieser Zielsetzung dienen.

Über die Teilnahme an einem Betriebspraktikum für Lehrkräfte entscheidet die Schule im Rahmen ihres Fortbildungskonzeptes. Hierzu vereinbart die Schule mit den kooperierenden Betrieben Zielsetzungen, Inhalte und die Organisationsform des Betriebspraktikums.

Die am Betriebspraktikum teilnehmende Lehrkraft wertet die Erfahrungen und Informationen aus dem Praktikum aus und stellt die Ergebnisse der Schule und dem Betrieb zur Verfügung.

Das Betriebspraktikum für Lehrkräfte ist auf zehn Arbeitstage begrenzt und wird grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt. Es kann auch in Schuljahresabschnitten stattfinden, in denen die teilnehmende Lehrkraft nur in geringem Umfang im Unterricht eingesetzt ist (z. B. bei Unterrichtsausfall aufgrund von Schulfahrten, Projektwochen und Schülerbetriebspraktika oder nach Abschluss von Prüfungen sowie nach Schulentlassungen). In Absprache mit dem Betrieb und auf Antrag der Lehrkraft wird es in Block- oder Teilzeitform durchgeführt.

### 6. Schulformspezifische Schwerpunkte

#### 6.1 Hauptschule

Die Hauptschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern eine individuelle Berufliche Orientierung sowie eine individuelle Schwerpunktbildung in der beruflichen Bildung.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung werden an der Hauptschule vorrangig ab dem Schuljahrgang 7 an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Die Schwerpunktsetzung erfolgt in den 9. und 10. Schuljahrgängen. Schülerbetriebspraktika finden ab Schuljahrgang 8 statt.

#### 6.2 Realschule

Die Realschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine Berufliche Orientierung und eine individuelle Schwer-

punktbildung in den Bereichen Fremdsprachen, Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales.

Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung angeboten, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung werden an mindestens insgesamt 30 Tagen vorrangig in den Schuljahrgängen 8 bis 10 durchgeführt. Im 8. Schuljahrgang dienen sie u. a. der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Profilwahl für den 9. und 10. Schuljahrgang. Schülerbetriebspraktika finden ab Schuljahrgang 8 statt.

### 6.3 Oberschule

Die Berufliche Orientierung in der Oberschule wird aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft breit angelegt. Die Oberschule ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung. Die Oberschule bietet einen berufspraktischen Schwerpunkt mit Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sowie neben dem Profil Fremdsprachen mindestens eines der Profile Wirtschaft, Technik sowie Gesundheit und Soziales an.

Vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang werden Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung angeboten, ab dem 9. Schuljahrgang entsprechend der Schwerpunktbildung.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung und Berufsbildung werden je nach Schwerpunktbildung für Schülerinnen und Schüler, die ein Profilangebot wählen, an mindestens insgesamt 30 Tagen, für Schülerinnen und Schüler, die den berufspraktischen Schwerpunkt wählen, an mindestens insgesamt 60 Tagen durchgeführt. Schülerbetriebspraktika finden ab Schuljahrgang 8 statt.

Für den Gymnasialzweig der Oberschule gelten die Regelungen für das Gymnasium. Im 9. oder 10. Schuljahrgang kann ein zehntätiges Praktikum durchgeführt werden.

### 6.4 Gymnasium

Das Gymnasium ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung und befähigt sie, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg sowohl berufsbezogen als auch an einer Hochschule fortzusetzen. Das Gymnasium ermöglicht den Erwerb von Kompetenzen, die zu einem Hochschulstudium befähigen und die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung schaffen. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind fester Bestandteil des gymnasialen Bildungsganges.

Für Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind mindestens 25 Schultage vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang vorgesehen.

Schülerbetriebspraktika finden im Schuljahrgang 11 statt. Soweit die regionalen Gegebenheiten es zulassen, kann die Schule im 9. oder 10. Schuljahrgang ein weiteres Schülerbetriebspraktikum einführen. Dieses kann sich auf die Schülerinnen und Schüler beschränken, die beabsichtigen, das Gymnasium nach dem Schuljahrgang 10 zu verlassen.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung mit individueller Schwerpunktbildung in den Bereichen berufliche Bildung und Studienorientierung durchzuführen.

## 6.5 Gesamtschulen

### Kooperative Gesamtschule

Für die Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule gelten die Regelungen für die entsprechenden Schulformen. Die Schule entwickelt ein alle Schulzweige erfassendes Gesamtkonzept, das auch schulzweigübergreifend angelegt sein kann.

### Integrierte Gesamtschule

Die Berufliche Orientierung muss aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft in der Integrierten Gesamtschule breit angelegt sein. Es werden Angebote sowohl für Schülerinnen und Schüler gemacht, die eine duale Berufsausbildung anstreben, als auch für diejenigen, die eine schulische Fortsetzung des Bildungsweges einschließlich eines Hochschulstudiums planen.

Für Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind mindestens 25 Schultage vorrangig ab dem 7. Schuljahrgang vorgesehen.

Schülerbetriebspraktika im Sekundarbereich I finden vorrangig im Schuljahrgang 9 statt. Es besteht auch die Möglichkeit, ein weiteres Betriebspraktikum bereits in Schuljahrgang 8 durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Praktika sind voneinander zu unterscheiden und bauen aufeinander auf.

Im Sekundarbereich II findet das verpflichtende Praktikum im 11. Schuljahrgang statt.

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung mit individueller Schwerpunktbildung in den Bereichen berufliche Bildung und Studienorientierung durchzuführen.

### 6.6 Förderschulen / Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf

Die Förderschulen führen Maßnahmen der Beruflichen Orientierung entsprechend den Fördermöglichkeiten und dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ihrer Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an die Bestimmungen für die anderen allgemein bildenden Schulformen durch.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung an Förderschulen erwerben im Kompetenzbereich „vorberufliche Bildung“ grundlegende Kompetenzen in verschiedenen Arbeitsfeldern, um ihnen auf dieser Basis Entscheidungen zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zu ermöglichen. Die Konfrontation mit betrieblichen Abläufen auf der Ebene beruflicher Realitäten (Betriebspraktika), die Auseinandersetzung mit den Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die persönliche Berufswegplanung sind zentrale Inhalte im Sekundarbereich II.

Die Förderschulen gestalten die Konzepte zur Beruflichen Orientierung mit einem großen Spielraum für individuelle Anpassungen. Ein mit Kooperationspartnern gemeinsam entwickeltes Konzept zur Beruflichen Orientierung, das die Bedürfnisse und Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler einbezieht, sorgt für authentische und vielfältige Anwendungssituationen im Berufsalltag. Ziel ist es, zusammen mit den Schülerinnen und Schülern Vorstellungen über das Arbeits- und Berufsleben und eigene Tätigkeits- und Berufswünsche zu entwickeln, die in Zusammenarbeit mit den Reha-Beratungen der Bundesagentur für Arbeit in unterschiedlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemeinen Schulen werden zieldifferent, orientiert an den Vorgaben der Hauptschule, unterrichtet.

Auf den grundsätzlichen Anspruch auf eine Reha-Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit wird verwiesen (s. Ziff. 4.1).

## 7. Unterstützungssysteme

### 7.1 Beraterinnen und Berater für Berufliche Orientierung

Die Beraterinnen und Berater bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde unterstützen und beraten die Schulen bei der Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung.

Schwerpunkte der Beratung sind u. a.:

- die Beratung der Schulen bei der Entwicklung des fächerübergreifenden Konzeptes zur Beruflichen Orientierung sowie in der Folge bei der Weiterentwicklung dieses Konzeptes,
- die Beratung und Unterstützung der Schulen bzw. Lehrkräfte bei der Einführung von Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung,
- die Beratung und Unterstützung der Schulen bzw. Lehrkräfte beim Einsatz eines Kompetenzfeststellungsverfahrens,
- die Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Beruflichen Orientierung,
- die Gewinnung von Unternehmen als externe Partner sowie die Zusammenarbeit mit weiteren außerschulischen Partnern; Kooperation mit anderen an der Beratung und Unterstützung der Schulen Beteiligten, wenn vorhanden mit den Jugendberufsagenturen,
- die Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen,
- die Unterstützung der schulfachlichen Dezernentin / des schulfachlichen Dezernenten bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- die Organisation und Durchführung von Besprechungen zur Beruflichen Orientierung mit den Schulen im Zuständigkeitsbereich,
- die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zur Beruflichen Orientierung und deren Austausch,
- die Unterstützung bei der Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen des NLQ und der Kompetenzzentren,
- die Mitwirkung bei der Gestaltung von schulinternen und schulübergreifenden Fortbildungen und Veranstaltungen im Rahmen der Beruflichen Orientierung,
- die Netzwerkbildung mit den Beauftragten für Berufliche Orientierung an den Schulen,
- die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendberufsagenturen, zwischen Schulen und berufsbildenden Schulen, abhängig von der Schulform zwischen Schulen und Hochschulen.

### 7.2 Beauftragte oder Beauftragter für Berufliche Orientierung in der Schule

Die Gesamtverantwortung für das Konzept zur Beruflichen Orientierung liegt bei der Schulleitung; eine durch die Schulleitung beauftragte Lehrkraft ist für die Umsetzung des Konzeptes verantwortlich. Die oder der Beauftragte für Berufliche Orientierung kann koordinierend u. a. folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Erstellung, Umsetzung und Evaluation des fächerübergreifenden Konzeptes zur Beruflichen Orientierung mit dem Kollegium unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten,
- Organisation der Betriebs- und Praxistage,
- Aufbau und Pflege der Kontakte zu außerschulischen Partnern, wenn vorhanden zu den Jugendberufsagenturen, ebenso zu den berufsbildenden Schulen und abhängig von der Schulform zu den Hochschulen,
- Organisation des Kompetenzfeststellungsverfahrens,
- Organisation von Fortbildungen zur Beruflichen Orientierung.

## 8. Schutzbestimmungen

### 8.1 Beratung und Information zu Arbeitsschutzregelungen

Informationen und Beratung zu den Themen des Arbeitsschutzes können bei Bedarf in Einzelfällen bei den örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern erbeten werden.

Zur Information der mit den Schulen kooperierenden Betriebe steht ein von der Staatlichen Gewerbeaufsicht erstelltes Infoblatt zur Verfügung; s. GUV-Informationen - GUV-SI 8034.

### 8.2 Die wichtigsten Regelungen aus den Schutzbestimmungen

Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), der Biostoffverordnung (BioStoffV) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

So ist besonders auf Folgendes hinzuweisen:

1. Die verschiedenen Schutzvorschriften des JArbSchG richten sich nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler. Kind im Sinne des JArbSchG ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 1), Jugendliche oder Jugendlicher im Sinne des JArbSchG ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2).

Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne des JArbSchG (§ 2 Abs. 3).

Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und ältere, die ihre Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 Nr. 2 JArbSchG).

Die Arbeitszeit für die anderen älteren Schülerinnen und Schüler darf acht Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2. Die Vorschriften der §§ 9-46 JArbSchG sind anzuwenden. Dabei kommen die Vorschriften über Urlaub (§ 19) und Ausnahmen in besonderen Fällen (§ 21) sowie über die gesundheitliche Betreuung (§§ 33-46) aufgrund des „Schülerstatus“ nicht in Betracht.

- Die Durchführung einer Maßnahme zur Beruflichen Orientierung ohne die im Betrieb erforderliche persönliche Schutzausrüstung ist nicht zulässig.
- Die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei der Beschäftigung mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG sind zu beachten. Ausnahmen von diesen Beschäftigungsverboten sind für Maßnahmen einer Beruflichen Orientierung nicht vorgesehen. So dür-

fen bei der Durchführung einer Beruflichen Orientierung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung Schülerinnen und Schüler keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen möglich ist, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können (biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2). Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -gewebe (Tätigkeiten der Schutzstufe 2) ist zu vermeiden.

Für schwangere oder stillende Schülerinnen sind die Beschäftigungseinschränkungen und -verbote entsprechend den Regeln des Mutterschutzgesetzes während der Tätigkeit im Betrieb zu beachten.

Vor Beginn der Maßnahme zur Beruflichen Orientierung in einer Gemeinschaftseinrichtung (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager oder ähnliche Einrichtungen) ist entsprechend § 35 IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikumeinrichtung erforderlich. Teilnehmende an Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Tätigkeit i. S. d. § 42 IfSG (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen von Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) oder in Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) aufnehmen wollen, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Anforderungen besondere Vorschriften. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie den in mehreren Sprachen vorliegenden Merkblättern zu entnehmen. Ggf. erforderliche bescheinigungspflichtige Belehrungen durch das Gesundheitsamt sind gebührenfrei.

### 8.3 Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Weiteres Informations- und Anleitungsmaterial kann bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) bezogen werden.

Außerdem besteht Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) für Schülerinnen und Schüler aus Schulen von kommunalen Schulträgern.

## 9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Dabei gelten folgende Übergangsregelungen für das Schuljahr 2018/19:

1. Für die Gymnasien und Gesamtschulen, die sich für das Verfahren „Kompetenzanalyse Profil AC Niedersachsen“ entscheiden, finden die Qualifizierungen der Lehrkräfte im Schuljahr 2018/19 statt.
2. Für Schülerinnen und Schüler, die im neunjährigen Bildungsgang das Abitur an einem Gymnasium oder einer nach Schulformen gegliederten Kooperativen Gesamtschule ablegen und bereits ein Schülerbetriebspraktikum im 9. oder 10. Schuljahrgang durchlaufen haben, kann das Schülerbetriebspraktikum in Schuljahrgang 11 entfallen. ■

## Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2018 – 32-82150/7 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 1.10.2017 (SVBl. S. 559) – VORIS 22410 –  
 b) RdErl. d. MK v. 1.11.2017 (SVBl. S. 634) – VORIS 22410 –  
 c) RdErl. d. MK v. 8.1.2018 (SVBl. S. 63) – VORIS 22410 –  
 d) RdErl. d. MK v. 12.3.2018 (SVBl. S. 180) – VORIS 22410 –  
 e) RdErl. d. MK v. 11.5.2018 (SVBl. S. 301) – VORIS 22410 –

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzerteilungen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der beruflichen Gymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.phtml?menid=303> erfasst.

### Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzerteil in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden
- „PDF“ kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse: [www.cuvo.nibis.de](http://www.cuvo.nibis.de), abzurufen sind.

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2018 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2019 außer Kraft. Die Bezugserteile treten mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
<b>GRUNDSCHULE</b>				
	2012 (a)	<u>Empfehlungen</u> Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule Teil C (Französisch) Teil D (Niederländisch) (Extraheft)	1990 (4) 2012 (5, 7)  1995 (1, 5) 1995 (1)	PDF  PDF
Schuljahrgänge 1 - 4		<u>Kerncurricula</u> Deutsch Mathematik Sachunterricht Englisch Evangelische Religion Katholische Religion Islamische Religion Sport <u>Musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Herkunftssprachlicher Unterricht <u>Bildungsstandards</u> Primarbereich Jahrgangsstufe 4 Deutsch Mathematik	2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2018 (5, 7) 2006 (5, 7) 2006 (5, 7) 2010 (5) 2006 (5, 7)  2006 (5, 7) 2006 (5, 7) 2006 (5, 7) 2006 (5, 7) 2008 (5, 7 )  2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF  PDF PDF PDF PDF PDF  PDF PDF
<b>HAUPTSCHULE</b>				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (f) 2017 (b)	<u>Kerncurricula</u> <u>Fachbereich Sprachen</u> Deutsch Englisch <u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik <u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u> Geschichte Erdkunde Politik <u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft <u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten	2014 (5, 7) 2015 (5, 7)  2014 (5, 7) 2015 (5, 7) 2014 (5, 7)  2014 (5, 7) 2014 (5, 7) 2015 (5, 7)  2009 (5, 7) 2010 (5, 7) 2010 (5, 7)  2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7)	PDF PDF  PDF PDF PDF  PDF PDF PDF  PDF PDF PDF  PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 7 - 10		Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport	2009 (5, 7) 2009 (5, 7) 2018 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF / in Bearbeitung
		<b><u>Rahmenrichtlinien / Empfehlungen</u></b>  <i><u>Fachbereich Sprachen</u></i> Empfehlungen für den Niederländischunterricht  <b><u>Bildungsstandards</u></b>  <i><u>Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9</u></i>  Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik  <i><u>Mittlerer Schulabschluss</u></i>  Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	1994 (1)    2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)  2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	    PDF PDF PDF  PDF PDF PDF PDF PDF PDF
REALSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10	2010 (f) 2017 (c, f)	<b><u>Kerncurricula</u></b>  <i><u>Fachbereich Sprachen</u></i> Deutsch Englisch Niederländisch Französisch  <i><u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u></i> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik  <i><u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u></i> Geschichte Erdkunde Politik  <i><u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u></i> Wirtschaft Technik Hauswirtschaft  <i><u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u></i> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten  Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion Sport	   2014 (5, 7) 2015 (5, 7) 2011 (5, 7) 2013 (5, 7)  2014 (5, 7) 2015 (5, 7) 2014 (5, 7)  2014 (5, 7) 2014 (5, 7) 2015 (5, 7)  2009 (5, 7) 2010 (5, 7) 2010 (5, 7)  2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7)  2009 (5, 7) 2009 (5, 7) 2018 (5, 7) 2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	   PDF PDF PDF PDF  PDF PDF PDF  PDF PDF PDF  PDF PDF PDF PDF  PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF



Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits-hinweis
1	2	3	4	5
		<u>Mittlerer Schulabschluss</u>  Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF
<b>FÖRDERSCHULE /</b> Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung  Förderschwerpunkt Lernen Schuljahrgänge 1 – 9		<u>Kerncurricula</u> Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen.		
		<u>Materialien</u> Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht „Förderschwerpunkt Lernen“	2008 (5, 7)	PDF
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung  Schuljahrgänge 1 – 9  Schuljahrgänge 10-12		<u>Kerncurriculum</u>  <i>Fachbereiche:</i> Kommunikation/Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Bewegung und Sport, Musik, Hauswirtschaft, Gestalten  <i>Kompetenzbereiche:</i> Personale Bildung, Gesellschaftliche Bildung, Vorberufliche Bildung	2007 (5, 7)  2016 (5, 7)	PDF / in Bearbeitung  PDF
		<u>Rahmenrichtlinien</u>  Evangelische Religion  Katholische Religion	1988 (4)  1988 (4)	in Bearbeitung (Schuljahrgänge 1-9) in Bearbeitung (Schuljahrgänge 1-9)
		Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören gelten die Kerncurricula der besuchten Schulform unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen. In Kombination mit den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung gelten die oben genannten curricularen Vorgaben.		
Förderschwerpunkt Sehen / Hören  Schuljahrgänge 1 – 9		<u>Rahmenrichtlinien</u>  Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde	1986 (3)	PDF



Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 7 - 10		<u>Aufgabenfeld B</u> Geschichte Erdkunde Politik-Wirtschaft  Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion  <u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik Physik Chemie Biologie  Informatik Sport (für den Sekundarbereich I)	2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7)  2016 (5, 7) 2016 (5, 7) 2017 (5, 7) 2014 (5, 7)  2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7)  2014 (5, 7) 2017 (5, 7)	PDF PDF PDF  PDF PDF PDF PDF  PDF PDF PDF PDF
		<u>Rahmenrichtlinien</u> Russisch  <u>Bildungsstandards</u>  <u>Mittlerer Schulabschluss</u> Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie	1983 (3)   2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6)	in Bearbeitung   PDF PDF PDF PDF PDF PDF
GYMNASIALE OBERSTUFE - des Gymnasiums - der Gesamtschule  ABENDGYMNASIUM KOLLEG BERUFLICHES GYMNASIUM	2012 (h, i, j, k, l)  2016 (h, i, j, k, l)	<u>Kerncurricula</u> <u>Aufgabenfeld A</u> Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein (nicht am beruflichen Gymnasium) Griechisch (nur Gymnasium) Russisch  Musik Kunst Darstellendes Spiel (nicht am beruflichen Gymnasium)  <u>Aufgabenfeld B</u> Geschichte Erdkunde (nicht am beruflichen Gymnasium) Politik-Wirtschaft (nicht am beruflichen Gymnasium)  Evangelische Religion (nicht am Abendgymnasium) Katholische Religion (nicht am Abendgymnasium) Werte und Normen (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7) 2018 (5, 7) [2019] (5, 7)  2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2018 (5, 7)  2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7)  2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF / in Bearbeitung  PDF PDF PDF  PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
		<u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik Physik Chemie Biologie Informatik (nicht am beruflichen Gymnasium und am Abendgymnasium)  Sport (nicht am Abendgymnasium)	2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7) 2018 (5, 7)  2018 (5, 7)	PDF PDF PDF PDF PDF  PDF
		<u>Rahmenrichtlinien</u>  Russisch  Rechtskunde Wirtschaftslehre Pädagogik Philosophie	1983 (2)  1983 (2) 1984 (2) 1985 (2) 1985 (2)	in Bearbeitung
		<u>Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife</u>  Deutsch Fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik	2012 (5, 6) 2012 (5, 6) 2012 (5, 6)	PDF PDF PDF
<b>SCHULFORM- ÜBERGREIFEND</b>	2005 (m) 2011 (n)	<u>Curriculare Vorgaben / Rahmenrichtlinien</u> Deutsch als Zweitsprache Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht Bestimmungen für den Schulsport	2016 (5) 2003 (2, 5) 2011 (5)	PDF PDF PDF / in Bearbeitung

## Erläuterungen

### Bezugsquellen für Kerncurricula und Rahmenrichtlinien

- (1) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchver-  
lage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Wink-  
lers GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66,  
38104 Braunschweig, Tel.: 0531 7080, E-Mail: sco@  
schroedel.de
- (2) Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitäts-  
entwicklung (NLQ), Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim,  
Tel.: 05121 1695-220, E-Mail: versand@nlq.nibis.de
- (3) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27,  
30559 Hannover, Tel.: 0511 510080
- (4) Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 32, Postfach  
161, 30001 Hannover, Tel.: 0511 120-7252, E-Mail: post-  
stelle@mk.niedersachsen.de
- (5) Niedersächsischer Bildungsserver: [www.nibis.de](http://www.nibis.de); Daten-  
bank: [www.cuvo.nibis.de](http://www.cuvo.nibis.de)
- (6) Wolters Kluwer Deutschland, Luxemburger Straße 449,  
50939 Köln, Tel.: 0221 943737345, Fax: 02631 80112240,  
E-Mail: info@wolterskluwer.de

- (7) unidruck, Weidendamm 19, 30167 Hannover, Bestellung  
bitte nur per Fax, Fax: 0511 714829, oder online: [http://  
shop.unidruck.de](http://shop.unidruck.de)

### Lern- und Lehrmittel

- „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“  
RdErl. des MK. v. 1.1.2013 (SVBl. S. 30), Homepage des  
MK: [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) -> Schule -> Schulorgani-  
sation -> Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln
- „Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis“  
abzurufen unter: [www.nibis.de](http://www.nibis.de) -> Service -> Materialien  
-> NLQ-Publikationen -> Schulbuchverzeichnis

### Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (a) „Die Arbeit in der Grundschule“ – RdErl. d. MK vom  
1.8.2012 (SVBl. S. 404), zuletzt geändert durch RdErl. d.  
MK vom 1.9.2018 (SVBl. S. 488), VORIS 22410
- (b) „Die Arbeit in der Hauptschule“ – RdErl. d. MK vom  
21.5.2017 (SVBl. S. 348), VORIS 22410
- (c) „Die Arbeit in der Realschule“ – RdErl. d. MK vom  
21.5.2017 (SVBl. S. 357), VORIS 22410

- (d) „Die Arbeit in der Oberschule“ – RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBl. S. 366), VORIS 22410
- (e) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5–10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – RdErl. d. MK vom 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert d. RdErl. d. MK v. 17.9.2015 (SVBl. S. 496), VORIS 22410
- (f) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5–10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS)“ – RdErl. d. MK vom 3.8.2015 (SVBl. S. 410), VORIS 22410
- (g) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5–10 des Gymnasiums“ – RdErl. d. MK vom 23.6.2015 (SVBl. S. 301), VORIS 22410
- (h) „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung d. MK vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570), VORIS 22410  
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ – RdErl. d. MK vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006, S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 4.9.2018 (SVBl. S. 571), VORIS 22410
- (i) „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)“ vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung d. MK vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572); VORIS 22410  
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ – RdErl. d. MK vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 4.9.2018 (SVBl. S. 574), VORIS 22410
- (j) „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)“ vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung d. MK vom 5.10.2011 (Nds. GVBl. S. 336, SVBl. S. 419), VORIS 22410  
 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“ – RdErl. d. MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 285), geändert durch RdErl. d. MK vom 7.6.2011 (SVBl. S. 223), VORIS 22410
- (k) „Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WA-Ni)“ vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139, SVBl. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457; SVBl. S. 600), VORIS 22410
- (l) „Ergänzende Bestimmungen zur VO über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ – RdErl. d. MK vom 15.11.2012 (SVBl. 2013, S. 5, ber. 2013, S. 177), VORIS 22410
- (m) „KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d. F. vom 17.9.1999 (SVBl. 2000, S. 244)
- (n) „Bestimmungen für den Schulsport“ – RdErl. d. MK vom 1.9.2018 (SVBl. S. 477), VORIS 22410 ■

## Regelung der deutschen Rechtschreibung für den Schulunterricht

RdErl. d. MK v. 22.8.2018 – 32 – 82101/1 – VORIS 22410 –

Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Das amtliche Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung, das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird, ist in seiner jeweils gültigen Fassung die verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen.
2. Die gültige Fassung von Regeln und Wörterverzeichnis ist im Internet unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) und unter [www.rechtschreibrat.com](http://www.rechtschreibrat.com) abrufbar.
3. In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zugrunde gelegt, die nach den Erklärungen des Verlages der Amtlichen Regelung in der jeweils gültigen Fassung vollständig entsprechen.
4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft. ■

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

(Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 188)

Vom 4. September 2018

Aufgrund des § 11 Abs. 9, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 3, sowie des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist nicht berechtigt, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 20. Lebensjahr vollendet hat.“
2. § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>2</sup>Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Verweildauer um ein weiteres Schuljahr. <sup>3</sup>Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Pflicht- oder Wahlpflichtfächern“ durch die Worte „Pflicht- und Wahlpflichtfächern“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „mit mindestens 5 Punkten“ durch die Angabe „mit mindestens 6 Punkten“ ersetzt.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Kennzeichnung der Fächer als Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächer sowie die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten ergeben sich aus der Anlage 2.“
  - Satz 6 wird gestrichen.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „im Fall von Sport, einer im 11. Schuljahrgang neu begonnenen Fremdsprache sowie Latein“ durch die Angabe „im Fall von Sport und einer im 11. Schuljahrgang neu begonnenen Fremdsprache“ ersetzt.
6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) <sup>1</sup>Wer nicht nach Absatz 1 zurückgetreten ist, kann in der Qualifikationsphase am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr oder am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten. <sup>2</sup>Die Schule kann in Härtefällen, die nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, ein weiteres Zurücktreten zulassen. <sup>3</sup>Die Schule kann ein Zurücktreten nach Satz 2 auch zulassen, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits nach Absatz 1 zurückgetreten ist.“
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
  - Absatz 2 wird gestrichen.
8. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- Das Fußnotenzeichen „1“ wird im Bereich „Pflichtfächer“ in den Zeilen „fortgeführte Fremdsprache“ und „weitere Fremdsprache“ jeweils in der Spalte „Wochenstunden“ sowie im Bereich „Wahlfächer“ in der Spalte „Fächer“ nach dem Wort „Fremdsprache“ gestrichen.
  - Die Fußnote 1 wird gestrichen.
  - In der Fußnote 5 werden die Worte „Berufs- und Studienwahlvorbereitung“ durch die Worte „Beruflichen Orientierung“ ersetzt.
9. In der Anlage 2 Fußnote 5 wird Satz 2 gestrichen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. ■

## Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

RdErl. d. MK v. 4.9.2018 – 33 – 81012 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 12.8.2016 (SVBl. S. 535) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2018 wie folgt geändert:

- Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:  
„3.3 Im Übrigen gelten sowohl für Nr. 3.1 als auch für Nr. 3.2 folgende Regelungen:  
Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung darf erneut das zweite Schuljahr der Qualifikationsphase besucht werden; die Schule verlängert in diesem Fall die Verweildauer um ein weiteres Schuljahr. Darüber hinaus kann die Schule in Härtefällen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis durch Krankheit, eine weitere Verlängerung der Verweildauer um ein weiteres Schuljahr zulassen. Es gelten hierzu § 13 Abs. 2 Satz 2 VO-GO und § 19 Abs. 2 AVO-GOBAK. In Zweifelsfällen ist die Schulbehörde einzuschalten.“
- Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - In Nr. 4.1 werden nach Satz 2 ein Absatz und folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.“
  - In Nr. 4.2 erhält der 5. Spiegelstrich folgende Fassung:  
„– in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.“
- Nummer 7 wird wie folgt geändert:
  - In Nr. 7.8 werden das Komma nach dem Wort „Protokolle“ und die Worte „schriftliche Leistungen im Rahmen von Schülerbetriebspraktika“ gestrichen.
  - In Nr. 7.14 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund“ eingefügt.
- Nummer 8 wird wie folgt geändert:
  - Nr. 8.1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:  
„Der Unterricht gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, Arbeitsweisen und Arbeitsgebiete der gymnasialen Oberstufe kennen zu lernen. Dabei kann auch Unterricht zum Ausgleich von Kenntnisdefiziten (Förderunterricht) angeboten werden.“
  - In Nr. 8.2 wird nach dem Wort „Informatik“ ein Komma und die Worte „Musik, Kunst, Darstellendes Spiel“ eingefügt.
  - Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:
    - In Satz 1 werden die Worte „Berufs- und Studienwahlvorbereitung“ durch die Worte „Beruflichen Orientierung“ ersetzt.
    - Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Die Leistungen im Unterricht zur Beruflichen Orientierung werden nicht bewertet.“
  - Nach Nr. 8.6 wird ein Absatz und folgende neue Nr. 8.7 eingefügt:

„8.7 Der Wahlpflichtunterricht nach § 8 Abs. 3 ergänzt die im Kerncurriculum des jeweiligen Faches geforderten Inhalte.“

e) Die bisherigen Nrn. 8.7 bis 8.11 werden Nrn. 8.8 bis 8.12.

f) Die bisherige Nr. 8.12 wird Nr. 8.13, und es werden ein Absatz und folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Eine Klausur in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ ersetzt werden.“

Im Fach Politik-Wirtschaft wird eine Klausur durch eine schriftliche Ausarbeitung ersetzt, die die Praktikumserfahrungen der Schülerin oder des Schülers in einem Kompetenzbereich des Kerncurriculums reflektiert. Näheres regelt das Kerncurriculum für das Fach Politik-Wirtschaft.“

g) Die bisherige Nr. 8.13 wird Nr. 8.14 und es wird nach dem Wort „vorgesehenen“ das Wort „Klausuren“ eingefügt und nach dem Wort „kürzere“ das Wort „Klausuren“ gestrichen.

h) Die bisherige Nr. 8.14 wird Nr. 8.15.

5. Nr. 10.8 erhält folgende Fassung:

„10.8 In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr jeweils eine Klausur geschrieben. In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, sofern in diesen Fächern zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre in einem Schuljahr zu belegen sind; ansonsten wird eine Klausur in einem Schulhalbjahr geschrieben. Im Unterricht in Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben. In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil, ersetzt werden.“

In den modernen Fremdsprachen werden die verschiedenen Teilkompetenzen als Teil einer kombinierten Klausuraufgabe überprüft. Die Überprüfung der Teilkompetenz „Sprechen“ kann an die Stelle einer Klausur treten, nicht jedoch an die Stelle der Klausur nach Art und Dauer der Abiturprüfungsbearbeitung nach Nr. 10.9. Sofern eine Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird und die Fachkonferenz entscheidet, dass die Sprechprüfung eine Klausur ersetzen soll, findet die Sprechprüfung in einem Schulhalbjahr statt, in dem zwei Klausuren geschrieben werden. Das Ergebnis tritt in diesem Fall an die Stelle einer Klausur. Sofern die Fremdsprache nicht als Prüfungsfach gewählt wird und nur eine Klausur im Schulhalbjahr zu schreiben ist, tritt das Ergebnis der Sprechprüfung ebenfalls an die Stelle der Klausur.

In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.

Im vierten Schulhalbjahr wird in den Fächern jeweils eine Klausur geschrieben.“

6. In Nummer 14 wird folgende neue Nr. 14.4 angefügt:

„14.4 Auf den Abgangszeugnissen ist die erreichte Niveaustufe nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (<https://www.dqr.de/content/2453.php>).“

7. In Nummer 15 werden folgende neue Nrn. 15.4 und 15.5 angefügt:

„15.4 Die Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten in der Qualifikationsphase in den modernen Fremdsprachen in Nummer 10.8 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 das erste Jahr der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe besuchen.“

15.5 Die Regelungen zur Aufnahme der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens in die Abgangszeugnisse in Nummer 14.4 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 ein Abgangszeugnis erhalten.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Klammerzusatz im Bezug „(<http://www.anabin.de>)“ wird ersetzt durch den Klammerzusatz „(<http://anabin.kmk.org>)“.

b) In Nr. 1.8 Satz 1 wird das Wort „dieses“ durch das Wort „ein“ ersetzt und nach der Angabe „Bestehensnoten A\*, A, B, C“ wird die Angabe „bzw. 9 bis 4“ eingefügt. ■

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)

(Abdruck aus dem Nds. GVBl. S. 186)

Vom 4. September 2018

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2016 (Nds. GVBl. S. 154, 174), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) durch Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I

24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I

28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.“

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Im Block I müssen unter den 36 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 29 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach.“

c) Absatz 5 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I

14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.“

„1. Block I

gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium	Abendgymnasium	Kolleg
$E I = 40 P \div S$	$E I = 40 P \div 44$	$E I = 40 P \div S$	$E I = 40 P \div S$
E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I	E I = Ergebnis Block I
P = Punktsumme durch Addition der 32, 33, 34, 35 oder 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 24, 25, 26, 27 oder 28 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsumme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsumme durch Addition der 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsumme durch Addition der 28, 29, 30, 31 oder 32 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 20, 21, 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse
S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen.“

d) Absatz 6 Satz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Block I

20 bis 24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung.“

3. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

4. § 27 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. von Personen,

a) die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, die nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Aufnahme eines Studiums in einem grundständigen Studiengang berechtigt, mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung in Niedersachsen oder

b) die einen Studienplatz an einer niedersächsischen Hochschule haben,

als externe Bewerberinnen und Bewerber sowie“.

5. Dem § 28 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) § 15 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1, Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 und Satz 5, Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 5 Nr. 1 sowie Anlage 2 Nr. 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.“

6. In der Anlage 2 (zu § 14 Abs. 2 Satz 1) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. ■

## Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBÄK)

RdErl. d. MK v. 4.9.2018 – 33 – 83213 – VORIS 22410 –

Bezug: a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186) – VORIS 22410 –

b) RdErl. d. MK v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 12.8.2016 (SVBl. S. 523) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2018 wie folgt geändert:

1. Nr. 9.5 erhält folgende Fassung:

„9.5 Im Prüfungsfach Deutsch beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau 270 Minuten und auf grundlegendem Anforderungsniveau 210 Minuten.

Im Prüfungsfach Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau 270 Minuten und auf grundlegendem Anforderungsniveau 225 Minuten.

In den modernen Fremdsprachen beträgt die Bearbeitungszeit für die einzelnen Prüfungsmodulare der Prüfungsaufgabe

- für die Schreibaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau 210 Minuten, auf grundlegendem Anforderungsniveau 180 Minuten,
- für die Sprachmittlung 60 Minuten,
- für das Hörverstehen 30 Minuten und
- für das Sprechen 15 Minuten.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen setzt sich aus der Schreibaufgabe und zwei weiteren Kompetenzbereichen zusammen. Näheres wird in den jeweiligen schuljahrgangsbezogenen Erlassen mit den Hinweisen zur Abiturprüfung geregelt.

Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe im Schwerpunktfach Sport beträgt 240 Minuten.

In den übrigen schriftlichen Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe 270 Minuten und im vierten Prüfungsfach 220 Minuten.

Im Falle einer Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit zu gewähren; die Auswahlzeit im Prüfungsfach Deutsch darf 45 Minuten und in den übrigen Prüfungsfächern 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsaufgabe muss in den genannten Bearbeitungszeiten bearbeitet und gelöst werden können.“

2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 10.6.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„10.6.1 Die Festlegung des Themas und der Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung erfolgt durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; zum Thema kann der Prüfling einen Vorschlag machen.“

b) In Nr. 10.7 wird die Verweisung „gemäß Absatz 4“ durch die Verweisung „gemäß Absatz 5“ ersetzt.

3. In Nr. 15.1 wird vor den Worten „Einheitlichen Prüfungsanforderungen“ das Wort „Ergänzenden“ eingefügt.

4. In Nr. 16.1 wird ein Absatz und folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Auf den Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife ist die Niveaustufe 4 nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (<https://www.dqr.de/content/2453.php>).“

5. In Nr. 18.2 wird ein Absatz und folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Auf den Zeugnissen der Fachhochschulreife ist die Niveaustufe 4 nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (<https://www.dqr.de/content/2453.php>).“

6. Nr. 25.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von den schriftlichen Abiturarbeiten kann ausschließlich der Gutachten zu den Arbeiten auch eine Kopie gegen Kostenerstattung angefertigt werden; Kopien der Gutachten können im Rahmen von Widerspruchsverfahren (§ 29 VwVfG) gegen Kostenerstattung angefertigt werden.“

7. Nr. 26.4 erhält folgende Fassung:

„26.4 Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter unterschrieben und mit dem kleinen Landesiegel der Schule versehen. Dies gilt auch dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter gleichzeitig vorsitzendes Mitglied in der Prüfungskommission ist. Es trägt das Datum des Tages, an dem die dritte Konferenz der Prüfungskommission stattgefunden hat. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.“

8. Nr. 27.3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird die Verweisung „gem. § 18 Absatz 1“ durch die Verweisung „nach den Maßgaben“ ersetzt.

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Nachweis über den Wohnsitz im Land Niedersachsen seit in der Regel mindestens drei Monaten oder Nachweis über einen Studienplatz an einer niedersächsischen Hochschule;“

9. Nummer 28 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 28.3 erhält folgende Fassung:

„28.3 Die Nr. 10.6 sowie die weiteren Regelungen zur Präsentationsprüfung in den Nrn. 2.3, 6.3 und 8.2 sind in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums und des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.“

b) Es werden folgende neue Nrn. 28.4 und 28.5 angefügt:

„28.4 Die Änderungen zu den Bearbeitungs- und Auswahlzeiten in der Abiturprüfung in Nr. 9.5 sowie die Änderungen zur Gesamtqualifikation für die Abiturprüfung in den Anlagen 1a bis 1d jeweils auf der dritten Seite unter III. Block I in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.“

28.5 Die Regelungen zur Aufnahme der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens in die Abschlusszeugnisse in Nr. 16.1 und in Nr. 18.2 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein Zeugnis der Fachhochschulreife erhalten.“

10. Die Anlage 1a wird wie folgt geändert:

- a) Die dritte Seite erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.
- b) Auf der vierten Seite werden in Fußnote 2 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.

11. Die Anlage 1b wird wie folgt geändert:

- a) Die dritte Seite erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- b) Auf der vierten Seite werden in Fußnote 2 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.

12. Die Anlage 1c wird wie folgt geändert:

- a) Die dritte Seite erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- b) Auf der vierten Seite werden in Fußnote 2 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.

13. Die Anlage 1d wird wie folgt geändert:

- a) Die dritte Seite erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- b) Auf der vierten Seite werden in Fußnote 2 die Worte „Kleines Latinum“ durch die Worte „Kleine Latinum“ und die Worte „Großes Latinum“ durch die Worte „Große Latinum“ ersetzt.

3. - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort
---------------------------------------

**II. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach <sup>1)</sup>	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung <sup>3)</sup>
		schriftlich <sup>2)</sup>	mündlich <sup>2)</sup>	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

**Block I:**

Punktsumme (P) aus (24, 25, 26, 27 oder 28) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfaches, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfaches

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel<sup>4)</sup>

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 40, 41, 42, 43 oder 44; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

**Block II:**

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=  ,  <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

<sup>2)</sup> Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

<sup>3)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GÖBAK. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

<sup>4)</sup> Der Faktor 40/40, 40/41, 40/42, 40/43 oder 40/44 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 40, 41, 42, 43 oder 44 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

<sup>5)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten

3. - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort
---------------------------------------

**II. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach <sup>1)</sup>		Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung <sup>2)</sup>
		schriftlich	mündlich	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

**Block I:**

Punktsumme (P) aus 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfaches, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen des ersten und zweiten Prüfungsfaches

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel<sup>3)</sup>

$$E I = P \cdot \frac{40}{44}$$

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

**Block II:**

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=  , <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

<sup>2)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

<sup>3)</sup> Der Faktor 40/44 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 44 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

<sup>4)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten

3. - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort
---------------------------------------

**II. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach <sup>1)</sup>	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung <sup>2)</sup>
		schriftlich <sup>2)</sup>	mündlich <sup>2)</sup>	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

**Block I:**

Punktsumme (P) aus (14, 15 oder 16) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfaches, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfaches

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel<sup>3)</sup>

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 30, 31 oder 32; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

**Block II:**

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=  , <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

<sup>2)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

<sup>3)</sup> Der Faktor 40/30, 40/31 oder 40/32 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 30, 31 oder 32 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

<sup>4)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten

3. - dritte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort
---------------------------------------

**II. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach <sup>1)</sup>	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis in vierfacher Wertung <sup>3)</sup>
		schriftlich <sup>2)</sup>	mündlich <sup>2)</sup>	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

**Block I:**

Punktsumme (P) aus (20, 21, 22, 23 oder 24) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfaches, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfaches

P=

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel<sup>4)</sup>

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 36, 37, 38, 39 oder 40; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I=

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

**Block II:**

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II=

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E=

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

,

<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

<sup>2)</sup> Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

<sup>3)</sup> Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBAK. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

<sup>4)</sup> Der Faktor 40/36, 40/37, 40/38, 40/39 oder 40/40 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 36, 37, 38, 39 oder 40 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

<sup>5)</sup> Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten

## Regelungen zum Verfahren bei der Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze der Schulleiterinnen und Schulleiter

RdErl. d. MK v. 2.8.2018 – 13.3- 81716 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 12.7.2018 (SVBl. S. 493) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 2.8.2018 wie folgt geändert:

Nummer 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Mit Einverständnis des Schulträgers kann auf die Sitzung der Auswahlkommission verzichtet werden. In diesem Fall legt die für den zu besetzenden Dienstposten bzw. Arbeitsplatz zuständige Dezernentin bzw. der zuständige Dezernent der Leiterin bzw. dem Leiter der Niedersächsischen Landesschulbehörde den Auswahlvorschlag vor.“

In Nummer 1 Abs. 4 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt.

Nummer 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nds. Kultusministerium und die Nds. Landesschulbehörde können im Einvernehmen mit dem Schulträger auf die Sitzung der Auswahlkommission verzichten. In diesem Falle legt die oder der für die Besetzung des Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes schulfachlich Zuständige der Ministerin bzw. dem Minister den Auswahlvorschlag vor. Es können die beige-fügten Muster verwendet werden.“

In Nummer 2 Abs. 4 wird das Wort „Bildung“ durch das Wort „Sitzung“ ersetzt. ■

## Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2018/2019

Bek. d. MK. vom 13.9.2018 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 28.1.2019 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Grundschule)
  1. Sport
  2. Musik
  3. Kunst
  4. Werken
- Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt Hauptschule), Lehramt an Realschulen
  1. Französisch
  2. Physik
  3. Technik
  4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

### - Lehramt an Gymnasien

1. Physik
2. Kunst
3. Informatik
4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, ev. Religion, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

### - Lehramt für Sonderpädagogik

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen. ■

## Endgültige Durchführungszeiträume der Vergleichsarbeiten VERA 3 und VERA 8 im Jahr 2019

Bek. d. MK v. 6.9.2018 – 31 – 81841-2

Bezug: RdErl. d. MK v. 17.7.2014 (SVBl. S. 457) – VORIS 22410 –

### VERA 8

	Papierbasierte Testung in den Fächern:	Computerbasierte Testung (CBT) in den Fächern:
	<b>Mathematik</b> Deutsch (Lesen und Orthografie) Englisch (Lesen, Zuhören)	Deutsch (Lesen und Orthografie) Englisch (Lesen, Zuhören)
Anlegen der Schuldaten	22.1. bis 8.2.2019	
Anlegen der Schülerlisten	Eingabe zusammen mit den Leistungsdaten	22.1. bis 8.2.2019
Durchführung (Schreibezeitraum)	18.2. bis 12.3.2019	

Schulen, die CBT durchführen wollen, wählen innerhalb des Schreibezeitraumes eine Woche zur Durchführung aus. Der ausgewählte Zeitraum wird bei der Angabe der Schuldaten und Schülerlisten auf der VERA-Seite eingetragen.

### VERA 3

<b>Papierbasierte Testung</b> in den Fächern:	
Deutsch 1 (Lesen) Deutsch 2 (Zuhören) Mathematik (Raum und Form, Daten, Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit)	
Anlegen der Schuldaten und Schülerlisten	4.3. bis 18.4.2019
Durchführung	29.4. bis 17.5.2019

## Volkstrauertag 2018

Bek. d. MK v. 1.9.2018 – 23.3-82 104/1.2

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502)

b) RdErl. d. MK v. 1.12.2012 (SVBl. S. 598) – VORIS 22410 –

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugserrlasses zu a) auf den Volkstrauertag vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Ausstellungen, päd. Handreichungen etc.) und Informationen zu seinen Schulprojektfahrten und Jugendbegegnungsstätten zur Verfügung.

Weiterhin hat der Volksbund in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und einer Vielzahl anderer Institutionen aus Niedersachsen eine Handreichung mit dem Titel „Grundsätze und Empfehlungen zur Neuorientierung des Volkstrauertages als Friedens- und Gedenktag in Niedersachsen“ erarbeitet.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282, Fax: 0511 306531, E-Mail: niedersachsen@volksbund.de, Internet: [www.volksbund-niedersachsen.de](http://www.volksbund-niedersachsen.de)

### Bezirksverband Braunschweig:

Tel.: 0531 49930, Fax: 0531 126301,  
E-Mail: [bv-braunschweig@volksbund.de](mailto:bv-braunschweig@volksbund.de)

### Bezirksverband Hannover:

Tel.: 0511 327363, Fax: 0511 3632845,  
E-Mail: [bv-hannover@volksbund.de](mailto:bv-hannover@volksbund.de)

### Bezirksverband Lüneburg / Stade:

Tel.: 04131 36695 Fax: 04131 36605,  
E-Mail: [bv-lueneburg@volksbund.de](mailto:bv-lueneburg@volksbund.de)

### Bezirksverband Weser-Ems:

Tel.: 0441 13684, Fax: 0441 13811,  
E-Mail: [bv-weser-ems@volksbund.de](mailto:bv-weser-ems@volksbund.de)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beabsichtigt, in der Zeit vom 1.10. bis zum 31.12.2018 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 1.12.2012 (SVBl. S. 598) verwiesen. ■

## Berichtigung

Die Bekanntmachung „Kommunikation – Interaktion – Kooperation in Schule und Unterricht: Fortbildungslehrgang“ v. 1.7.2018 – 24-81 411/03 (SVBl. 7/2018 S. 347 f.) wird wie folgt berichtigt:

Für die Regionalabteilung Osnabrück wird der Studienzirkel für die folgenden Regionen eingerichtet:

Städte Delmenhorst, Oldenburg, Wilhelmshaven, Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta und Wesermarsch. ■

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### MuM-Shortcuts: Drei Basiskurse für Musiklehrkräfte

Digitale Medien sind zu einem festen Bestandteil unserer Lebenswelt geworden und bestimmen einen Großteil unseres Lebens – auch den Musikunterricht. Eine an der Medienrealität orientierte Musikpädagogik verlangt sichere Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien und ihre Einbindung in den Unterrichtsprozess.

Bei den Shortcuts handelt es sich um drei- bis vierstündige Basiskurse, um Anwendungssicherheit im Umgang mit Apps und Hardware zu erlangen. Die Kurse sind kostenfrei und unabhängig voneinander buchbar.

#### Kurs 1: Vom Leadsheet zum Arrangement (MuseScore)

Datum: 14.2.2019, 15.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Landesmusikakademie Niedersachsen in Wolfenbüttel

Anmeldung VeDaB 19.07.70

#### Kurs 2: Vom Geräusch zur Komposition (Audacity)

Datum: 7.3.2019, 15.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Landesmusikakademie Niedersachsen in Wolfenbüttel

Anmeldung VeDaB 19.10.70

#### Kurs 3: Vom Bild zur Musik (Keynote, Pages, Audacity)

Datum: 4.4.2019, 15.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Landesmusikakademie Niedersachsen in Wolfenbüttel

Anmeldung VeDaB 19.14.73

Anmelden können sich niedersächsische Musiklehrkräfte (GS, Sek I und Sek II) sowie Auszubildende an Studienseminaren.

**Kosten:** Es entstehen keine Kosten. Die Übernahme der Fahrtkosten ist schulintern zu regeln.

**Auskunft:** Dr. Nicole Proksza, NLQ, Fachbereich 35 Medienbildung, Tel.: 05121 1695-422, E-Mail: [nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de](mailto:nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de), und Dr. Matthias Rheinländer, Netzwerk Medienberatung, E-Mail: [matthias.rheinlaender@nlq.nibis.de](mailto:matthias.rheinlaender@nlq.nibis.de)

## Fortbildung für Lehrkräfte in der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem im April 2019

Die Auseinandersetzung mit den im Nationalsozialismus begangenen Verbrechen sowie der pädagogische und fachdidaktische Umgang damit in Deutschland und in Israel sind wesentliche Anliegen historisch-politischer Bildung. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Kooperation von schulischer Bildung und Gedenkstättenpädagogik.

Die hier angebotene Lehrkräftefortbildung wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Nds. Kultusministerium und der Gedenkstätte Yad Vashem durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte der Fortbildung sind eine Unterstützung des Lehrens und Lernens der jeweiligen historischen,

kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten sowie ein Austausch über pädagogische und didaktisch-methodische Fragen im Zusammenhang mit der Vermittlung der Geschichte der Shoah und anderer NS-Verbrechen und ihrer Folgen sowie von relevanten historisch-politischen Informationen und Materialien.

Der Besuch des Landes, das Gespräch mit den Menschen dort, die unmittelbare Wahrnehmung von Gesellschaft, Kultur und Religion sollen darüber hinaus dazu dienen, Wissen und Verständnis gegenüber den politischen Herausforderungen in einer Region mit weltpolitischen Dimensionen zu entwickeln und zu reflektieren.

Bedingung für die Teilnahme an der Fahrt nach Israel ist die Teilnahme am zweitägigen Vorbereitungsseminar am 18./19.2.2019 in Hannover und dem Auswertungsseminar am 29./30.8.2019 in der Gedenkstätte Bergen-Belsen. Außerdem wird die Bereitschaft erwartet, über die Reise hinaus in einem themengebundenen landesweiten Netzwerk mitzuarbeiten und ggf. an der Weiterentwicklung didaktischer Materialien mitzuwirken.

Für Anmeldungen ist neben der Angabe der persönlichen Daten eine etwa einseitige persönliche Darstellung zwingend erforderlich. In dieser soll die Motivation für die Teilnahme an der Fortbildung dargelegt werden. Neben der Angabe der persönlichen Daten ist eine Darstellung der eigenen Arbeitsschwerpunkte im Kontext von Erinnerungskultur und historisch-politischer Bildungsarbeit erbeten; zudem ist eine Ideenskizze für die Umsetzung der Fortbildungseindrücke (Israelaufenthalt sowie Vor- und Nachbereitungsseminar) im schulischen oder außerschulischen Bildungskontext erforderlich (d. h.: Welches Projekt würden Sie in Folge der Fortbildung gern konzipieren und durchführen? Wie sollen die Erfahrungen und fachlichen bzw. didaktisch-methodischen Ansätze der Fortbildung Anwendung finden? Zu welchen Themen würden Sie gerne Materialien entwickeln bzw. weiterentwickeln?). Dabei soll ein Umfang von max. fünf Seiten nicht überschritten werden.

Bei mehr als 20 Anmeldungen nimmt die Seminarleitung eine Auswahl der Teilnehmenden vor. Teilnehmende werden bis spätestens zur 2. KW 2019 über ihre Teilnahme informiert.

Bei einem Eigenanteil der Teilnehmenden in Höhe von 480 Euro (+ Fahrtkosten zum Vor- und Nachbereitungsseminar, An- und Abreise zum Flughafen sowie Trinkgelder in Israel in Höhe von 6 Euro pro Tag) übernehmen die Veranstalter die übrigen Kosten für das Vorbereitungsseminar, das Auswertungsseminar sowie Flug, Unterkunft, Verpflegung und die Umsetzung des Programms in Israel. Die Unterbringung in Jerusalem erfolgt in Einzelzimmern, während der beiden letzten Nächte in Tel Aviv in Doppelzimmern. Für die Dauer der Reise ist über die Schulleitung bei der Nds. Landesschulbehörde Sonderurlaub zu beantragen.

Tagungssprachen in Israel sind Deutsch und Englisch.

An der Fortbildung interessierte niedersächsische Lehrkräfte wenden sich bitte mit Rückfragen vorzugsweise an Frau Nina Köberer (koeberer@nlq.nibis.de) und mit verbindlichen Anmeldungen bis zum 30.11.2018 ausschließlich per E-Mail an yadvashem@nlq.nibis.de.

**Teilnehmerkreis:** Lehrkräfte an Gedenkstätten, Lehrkräfte der Fächer Geschichte, Politik, Werte und Normen sowie Religion, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Lehrkräfte mit Beratungsaufgaben

**Teilnehmerzahl:** 20

**Tagungsort:** Jerusalem, Gedenkstätte Yad Vashem sowie weitere Exkursionen vor Ort

**Beginn:** 3.4.2019

**Ende:** 14.4.2019

**Anmeldeschluss:** 30.11.2018 ■